

unvergänglichen Ruhm erwarb. Gegen ein Duzend berühmter Mitglieder wirkte in Amsterdam und Leiden. — Kaum minder vortrefflich waren die Druckwerke von Wilhelm Bläü (1571—1638), dessen Geschäft ein Sohn und zwei Enkel fortsetzten.

In Italien gilt Pamfilo Castaldi (geb. 1398, † 1470), welcher um 1456 in Feltre die Druckkunst ausgeübt und sie dort dem Burggraf Faust beigebracht haben soll, als erster Erfinder. — Andererseits sieht man wohl mit etwas besserer Begründung Pannarß († 1476) und dessen Associé Sweynheim als die ersten Buchdrucker Italiens an, welche 1564 in Subiaco eine Druckerei errichteten.

Der erste Buchdrucker Venedigs (um 1488) war der durch Einführung der Kursivschrift und seine Ausgaben, die nach ihm benannten »Aldinen«, berühmte Aldus Manutius (1447—1515). — Eine in Florenz, Venedig und anderen italienischen Städten wirkende hochangesehene Buchdruckerfamilie führte den Namen Giunta (1460—1624). — Als Erfinder des Rotendrucks ist noch zu nennen der 1466 geborene Ottaviano Petrucci, welcher gleichfalls hauptsächlich in Venedig wirkte.

In England führte William Caxton (geb. 1412) den Buchdruck 1477 ein. Er war ein gelehrter Kaufmann, welcher seine ersten Werke auf dem Kontinente drucken ließ und sich dann veranlaßt fand, selber eine Buchdruckerei in London zu errichten.\*

In Frankreich resp. in Paris thaten sich zuerst hervor Pasquier Bonhomme, bei dem 1476 das erste Buch in französischer Sprache gedruckt wurde, Antoine Verard (1450—1512), die gelehrten Buchdrucker Jodocus und Konrad Bade (geb. 1462 und 1510) und später vor allem die Familie Stephanus, eigentlich Etienne, welche 1509—1674 florierte. Durch Herausgabe seines Thesaurus linguae latinae machte sich zugleich als Philolog berühmt Robert Stephanus (1503—1559). — Auch Michael Vascosan (geb. 1532) war eine Größe unter den Typographen; ebenso sein Schwiegersohn Friedrich Morel (geb. 1545) und dessen Nachkommen.

In Rußland wurde die Druckkunst durch Iwan Fedorow († 1583 in Lemberg) eingeführt, welcher 1553—1564 in Moskau wirkte.

(Fortsetzung folgt.)

#### Gerichtsbeschuß, betreffend die »Enthüllungen der Pall Mall Gazette«.

In der Beschwerdefache des Verlagsbuchhändlers Johannes Barnasch gegen den Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Hagen vom 10. August 1885 betreffend die Beschlagnahme der Broschüre »Enthüllungen der Pall Mall Gazette« bei Hermann Rißel & Co. in Hagen hat die Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Hagen in der Sitzung vom 25. August 1885

in Erwägung: daß das königliche Amtsgericht zu Hagen auf Antrag der königlichen Staatsanwaltschaft hier selbst beschlossen hat, die Broschüre: »Enthüllungen der Pall Mall Gazette« bei Hermann Rißel & Co. in Hagen, weil selbige gegen den § 184 St.-G.-B. verstößt, auf Grund des § 23, 24 Reichspressgesetzes zu beschlagnahmen;

in Erwägung: daß hiergegen der Inhaber der Firma H. Rißel & Co., Verlagsbuchhändler Johannes Barnasch, Beschwerde erhoben und die Wiederaufhebung des Beschlusses beantragt hat;

in Erwägung: daß die Beschwerde begründet erscheint, da der § 184 St.-G.-B., auf Grund dessen die verantwortliche Ver-

nehmung des Barnasch seitens der königlichen Staatsanwaltschaft beantragt ist und eventuell Anklage erhoben werden soll, nur den bestraft, wer unzüchtige Schriften verbreitet, wobei es wesentlich auf den aus der Schrift selbst erkennbaren Zweck der Herstellung und Veröffentlichung, insbesondere auch darauf ankommt, auf welches Publikum dieselbe berechnet und welche Wirkungen sie auf dieses Publikum hervorzubringen geeignet ist;

in Erwägung: daß aber die vorliegende Broschüre nach sorgfältiger Prüfung als eine unzüchtige Schrift im Sinne des § 184 St.-G.-B. nicht angesehen werden kann, da die Absicht des Verfassers lediglich die gewesen ist, durch eine von den Umständen gebotene zwar realistische aber keineswegs gegen Anstand, Sitte und guten Ton verstößende Darstellungsweise das bessere Gefühl des Publikums zu Hilfe zu rufen gegen das Laster, welches nach seiner Ansicht nur auf dem Wege der Öffentlichkeit zu bekämpfen ist, daß somit der Zweck der Schrift kein unzüchtiger, vielmehr ein moralischer, ethischer ist und somit nicht geeignet erscheint, unmoralische Wirkungen auf das Publikum hervorzubringen;

in Erwägung: daß nach einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft zu Nürnberg die dort angeordnete Beschlagnahme der im Verlage von Wörlein & Co. daselbst erschienenen, ebenfalls ins Deutsche übertragenen Broschüre »Pall-Mall Gazette« wieder aufgehoben ist, woraus gleichfalls hervorgeht, daß in derselben ein Verstoß gegen § 184 St.-G.-B. nicht gefunden ist,

beschlossen: daß der Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Hagen auf Beschlagnahme der gedachten Broschüre wieder aufgehoben wird, dieselbe freizugeben ist und die Kosten außer Ansatz zu lassen sind.

Hagen, 25. August 1885.

Königliches Landgericht.  
Ferien-Strafkammer 2c. 2c.

#### Miscellen.

Zur Berner Litterar-Konferenz. — Zur Angelegenheit der diesjährigen Konferenz, welche in den nächsten Tagen in Bern zusammentreten wird und als deren Ergebnis die definitive Gestaltung der vorberatenden internationalen Litterarkonvention zu hoffen ist, wird aus Washington mitgeteilt:

Am 16. Mai dieses Jahres richtete der schweizerische Gesandte in Washington an den Minister des Auswärtigen eine Einladung zur Beschickung der zweiten internationalen Verlagsrecht-Konferenz, welche am 7. September er. in Bern zusammentreten soll. Herr Bayard erwiderte dem Gesandten, die Frage betreffs Regelung des Verlagsrechts liege dem nordamerikanischen Kongreß vor, und er halte sich nicht für befugt, etwas in der Angelegenheit zu thun, ehe der Kongreß eine Entscheidung getroffen. Die Regierung werde indessen von den Verhandlungen der Konferenz gern Nutzen ziehen, und es werde ein Delegat nach Bern gesandt werden, falls derselbe an der Konferenz teilnehmen könne, ohne durch deren Beschlüsse gebunden zu sein. Der schweizerische Gesandte teilte Herrn Bayard am 22. Juni mit, daß die Konferenz einem amerikanischen Delegaten Zutritt gewähren werde. Auf Grund dessen ist nun der amerikanische Gesandte Winchester angewiesen worden, der Konferenz beizuwohnen und dem Minister des Auswärtigen darüber Bericht zu erstatten.

Das Berliner Postzeitungsamt. — Die Mitglieder der internationalen Telegraphen-Konferenz, welche gegenwärtig in

\*) Vergl. Börsenblatt 1885, Nr. 131.